

RS OLG Wien 1998/12/16 7Ra282/98m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

Rechtssatz

Bei Unterlassung der Drittschuldnererklärung genügt für die Auslösung der Kostenersatzpflicht gem.§ 301 Abs. 3 EO jedes Verschulden (arg.: "schuldhaft nicht"), während im Fall der unrichtigen oder unvollständigen Äußerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Kostenersatzpflicht begründen. Eine Nichterfüllung bzw. Unterlassung der Drittschuldnererklärung liegt auch dann vor, wenn eine Drittschuldnererklärung aus einem gänzlich anderen Exekutionsverfahren (andere betreibende Partei, anderes Aktenzeichen, anderes Gericht, wenn auch die nämliche verpflichtete Partei) dem Betreibenden übersandt (gefaxt) wird, weil sie einerseits gar nicht zuordenbar ist und andererseits ein Anspruch auf Äußerung jeweils im konkreten Verfahren besteht.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 282/98m
Entscheidungstext OLG Wien 16.12.1998 7 Ra 282/98m

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at